

Mitteilung des Senats vom 4. Dezember 2018

Zukunft des Landesmindestlohns

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 19/1848 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Landesmindestlöhne in welcher Höhe bestehen derzeit in den Bundesländern? Bitte aufschlüsseln nach Mindestlöhnen in der Vergabe, Mindestlöhnen im öffentlichen Sektor und Mindestlöhnen im Zuwendungsbereich. Bitte auch derzeit auf Kabinettssebene beschlossene oder im Entwurf vorliegende Neuregelungen aufzuführen.

Die Beantwortung der Frage basiert auf einer Anfrage bei den Länderministerien. Die nachfolgend dargestellten Mindestlohnbestimmungen sind überwiegend vergabespezifisch. Nur einige Bundesländer haben Landesmindestlohnregelungen getroffen, die über den Anwendungsbereich des Vergaberechts hinausgehen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Landespezifische Mindestlohnregelungen

Bundesland	Höhe derzeitiger Mindestlohn (ML)			Höhe ML auf Kabinettsebene beschlossen oder im Entwurf vorliegende Neuregelung			Anmerkungen
	ML Vergabe (€/Std.)	ML öffentlicher Sektor (€/Std.)	ML Zuwendungen (€/Std.)	ML Vergabe (€/Std.)	ML öffentlicher Sektor (€/Std.)	ML Zuwendungen (€/Std.)	
BB	9,00 (*)	-	9,00	10,50 Euro (*)	-	-	(*) Empfehlung der Brandenburgischen Mindestlohnkommission; Kabinetttbefassung wird derzeit vorbereitet
BE	9,00	9,00	9,00	-	-	-	-
BW	8,84 (*)	-	-	-	-	-	(*) Gekoppelt an den Bundesmindestlohn; gilt ab geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro
BY	-	-	-	-	-	-	-
HB	8,84 (*)	8,84 (*)	8,84 (*)	-	-	-	(*) Kopplung an MiLoG
HE	8,84 (*)	-	-	-	-	-	(*) Auftragnehmer müssen sich verpflichten, Entgelt nach MiLoG zu zahlen
HH	8,84 (*)	-	-	-	-	-	(*) Auftragnehmer müssen sich verpflichten, Entgelt nach MiLoG zu zahlen
MV	9,80	-	-	-	-	-	-
NI	8,84 (*)	-	-	-	-	-	(*) Auftragnehmer müssen sich verpflichten, Entgelt nach MiLoG zu zahlen
NW	8,84 (*)	-	-	-	-	-	(*) Kopplung MiLoG
RP	8,90	-	-	Anpassung MiLoG zum 01.01.2019	-	-	-
SH	9,99	9,18	9,18	-	Aufhebung zum 31.12.2018	Aufhebung zum 31.12.2018	-
SL	8,84	-	-	Kopplung an MiLoG (*)	-	-	(*) Beschluss Landesmindestlohnkommission
SN	-	-	-	-	-	-	-
ST	-	-	-	-	-	-	-

Bundesland	Höhe derzeitiger Mindestlohn (ML)			Höhe ML auf Kabinettsebene beschlossen oder im Entwurf vorliegende Neuregelung			Anmerkungen
	ML Vergabe (€/Std.)	ML öffentlicher Sektor (€/Std.)	ML Zuwendungen (€/Std.)	ML Vergabe (€/Std.)	ML öffentlicher Sektor (€/Std.)	ML Zuwendungen (€/Std.)	
TH	-	-	-	9,54	-	-	-

2. Welchem Bruttostundenlohn entspricht die derzeit niedrigste Stufe in der untersten Entgeltgruppe? Bitte den Berechnungsweg angeben.

Zur Beantwortung der Frage können der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zugrunde gelegt werden. Das Stundenentgelt errechnet sich aus der Umrechnungsformel nach § 24 Absatz 3 TVöD/TV-L. Die Monatsarbeitszeit entspricht danach dem 4,348-fachen der Wochenarbeitszeit.

Im TVöD liegt der Bruttostundenlohn in der niedrigsten Stufe in der untersten Entgeltgruppe (entspricht Entgeltgruppe 1/Grundentgelt) bei monatlich 1 827,17 Euro. Dies entspricht bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden rund 10,78 Euro (Divisor: 169,572).

Im TV-L liegt die niedrigste Stufe in der untersten Entgeltgruppe (entspricht Entgeltgruppe 1/Stufe 2) monatlich bei 1 797,44 Euro. Das entspricht bei einer Wochenarbeitszeit von 38 Stunden und 30 Minuten rund 10,74 Euro (Divisor: 167,40) beziehungsweise bei einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und 12 Minuten rund 10,55 Euro (Divisor: 170,44).

3. Wie bewertet der Senat die Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. Mai 2018 an die Abgeordnete Susanne Ferschl, wonach aktuell ein Stundenlohn von 12,63 Euro brutto erforderlich wäre, um nach 45 Erwerbsjahren eine Rente zu erhalten, die oberhalb des Durchschnittsbetrags der Grundsicherung im Alter liegt?

Die Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 7. Mai 2018 verdeutlicht nach Auffassung des Senats die Wichtigkeit eines existenzsichernden Einkommens sowie eines angemessenen Mindestlohns. Zutreffend weist die Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales allerdings darauf hin, dass im Rahmen der Beantwortung die beiden anderen Säulen der Altersvorsorge (betriebliche und private) außer Betracht geblieben sind. Zu berücksichtigen ist, dass für bestimmte vom Mindestlohn erfasste Personengruppen, insbesondere studentische Hilfskräfte im Land Bremen, die Sicherstellung eines angemessenen Rentenniveaus im Alter keine vorrangige Rolle spielt.

Ein stabiles und angemessenes Sicherungsniveau vor Steuern ist wichtig für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung. Ebenso muss die Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler angemessen bleiben. Das Bundeskabinett hat hierzu den Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) beschlossen. Nach den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene wurde inzwischen durch das Bundeskabinett auch die Einsetzung der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (VGV)“ beschlossen. Diese hat das Ziel, Wege zu einer nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der Alterssicherungssysteme ab dem Jahr 2025 zu finden und damit das Fundament zu schaffen für einen neuen, verlässlichen Generationenvertrag. Die Rentenkommission soll ihren Bericht bis März 2020 vorlegen.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat dazu, wie viele Arbeitsverhältnisse im Land Bremen derzeit nach einem Bruttostundenlohn
- a) unterhalb von 8,84 Euro
 - b) zwischen 8,84 Euro und 9,19 Euro
 - c) zwischen 9,19 Euro und 9,35 Euro
 - d) zwischen 9,35 Euro und 10,80 Euro
 - e) zwischen 10,80 Euro und 12,63 Euro
 - f) oberhalb von 12,63 Euro
- entlohnt werden?

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der Verdienststrukturerhebung, die alle vier Jahre durchgeführt wird, zuletzt 2014. Die Ergebnisse der Befragung 2018 liegen noch nicht vor. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Bremen ist eine Ausweisung der Daten in nachfolgend ausgezeichneten Entgeltkategorien möglich.

Tabelle 2: Beschäftigungsverhältnisse nach Bruttostundenverdienst 2014, Bremen, ohne Auszubildende, WZ 2008 A-S

Von ... bis unter ... Euro	Anzahl Beschäftigte (in Tausend)
bis unter 8 Euro	25
8-9	24
9-10	26
10-11	21
11-12	16
12-13	15

5. Welche Branchen wären voraussichtlich von einer Anhebung des Landesmindestlohns hauptsächlich betroffen? In welchem Umfang handelt es sich dabei um Branchen, die öffentliche Aufträge und/oder Zuwendungen erhalten?

Im Hinblick auf die Branchenzuordnung kann die Betätigung der öffentlichen Hand als Teilnehmer am Wirtschaftsgeschehen grundsätzlich in der ganzen Bandbreite der Wirtschaftszweige beziehungsweise Branchen auftreten.

Welche konkreten unmittelbaren branchenbezogenen Auswirkungen eine Anhebung des Landesmindestlohnes hätte, hinge maßgeblich davon ab, um welchen Betrag die Erhöhung erfolgen würde. Eine Ermittlung, welche Branchen inwieweit von einer Anhebung des Landesmindestlohnes betroffen wären, ist nicht möglich. Voraussetzung dafür wären eine flächendeckende systematische Erfassung aller Empfänger des Landesmindestlohnes sowie eine anschließende branchenspezifische Zuordnung. Dem Senat liegen nicht die dazu erforderlichen Daten vor.

Für den Wissenschaftsbereich ist eine Erhebung erfolgt. Es gilt, dass durch eine Erhöhung des Landesmindestlohnes die Beschäftigung der studentischen Hilfskräfte deutlich teurer würde oder deutlich weniger studentische Hilfskräfte beschäftigt werden könnten. Bei Beibehaltung der Beschäftigung von rund 3 000 studentischen Hilfskräften in allen Einrichtungen würden sich voraussichtlich zusätzliche Kosten ergeben zwischen 300 000,- Euro (bei einer Anhebung auf 9,19 Euro nach dem Bundesmindestlohngesetz zum 1. Januar 2019) und mehr als 3 Millionen Euro (bei Anhebung des Mindestlohnes auf einen Stundenlohn von 12,50 Euro).

Da keine flächendeckende systematische Erfassung aller Empfänger des Landesmindestlohnes erfolgt, können keine Rückschlüsse für den Zuwendungsbereich vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass insoweit weder eine flächendeckende Erhebung der jährlichen Bruttolöhne (siehe Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 25. September 2018 zum Thema „Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor unterhalb der Armutsschwelle“ (Drucksache 19/1842)), noch eine systematische Erfassung der Branchen erfolgt.

In Bezug auf öffentliche Aufträge würde eine Anhebung des Landesmindestlohnes grundsätzlich alle Dienstleistungs- und Bauaufträge betreffen, welche gemäß § 9 Absatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) – mit Ausnahme der Vergabe von Dienstleistungen im Bereich des ÖPNV/SPNV – keine Relevanz für den Binnenmarkt der Europäischen Union haben. Jedenfalls für den Bausektor und Aufträge im Bereich der ÖPNV-/SPNV-Dienstleistungen wäre die Wirkung eingeschränkt, da in diesen Bereichen gemäß § 10 TtVG bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags Tarif-

löhne entsprechend den im Bundesland Bremen ortsüblichen Tarifverträgen zu zahlen sind. Ein erhöhter Landesmindestlohn würde folglich nur Wirksamkeit entfalten, soweit dieser die untersten Lohngruppen eines solchen Tarifvertrages überstiege. Ähnliches gilt für Dienstleistungsbranchen, für welche der Bundesgesetzgeber branchenspezifische Mindest- und Tariflöhne bestimmt hat.

Für die öffentliche Auftragsvergabe ist hierbei insbesondere der Bereich der Gebäudereinigung praktisch relevant, wo zurzeit Mindestlöhne in Höhe von 10,30 Euro (ab 1. Januar 2019: 10,56 Euro, ab 1. Januar 2020: 10,80 Euro) in der untersten Lohngruppe 1 gezahlt werden. Im Übrigen wäre der Dienstleistungssektor außerhalb der oben genannten Vorschriften in vollem Umfang betroffen, wobei die konkrete Wirkung einer Gesetzesänderung jeweils in starker Abhängigkeit von dem Umfang einer Erhöhung des Landesmindestlohnes und dem Lohngefüge in der jeweiligen Branche steht. Zur Deckung ihres Bedarfs treten öffentliche Auftraggeber in zahlreichen Branchen als Kunde auf.

6. Welche Kenntnisse hat der Senat zur derzeitigen Größe des Niedriglohnsektors im Land Bremen und bundesweit?

Die Angaben zur Größe des Niedriglohnsektors werden der Verdienststrukturerhebung entnommen. Letztes verfügbares Datum ist das Jahr 2014. Niedriglöhne werden definiert als Verdienste, die unterhalb von zwei Dritteln des Medianverdienstes liegen. Daraus ergibt sich, dass in Bremen 20,8 Prozent der Beschäftigten unterhalb der Niedriglohnschwelle verdienen. Im Bundesschnitt verdienen im Jahr 2014 etwa 21,4 Prozent der Beschäftigten unterhalb der Niedriglohnschwelle.

7. Welche Kenntnisse hat der Senat zur Entwicklung der Lohnspreizung im Land Bremen seit Einführung des Mindestlohns 2012, etwa aus der Verdienststrukturerhebung oder der Verdiensterhebung?

Der Begriff der Lohnspreizung wird in der amtlichen Statistik nicht direkt erfasst. Die Verteilung der Verdienste kann aber auf der Grundlage der Verdienststrukturerhebung detailliert ausgewertet werden. Allerdings wird diese nur alle vier Jahre erhoben, zuletzt für das Jahr 2014. Die Ergebnisse aus der Erhebung im Jahr 2018 liegen noch nicht vor.

Näherungsweise kann eine unterschiedliche Verdienstentwicklung durch Gegenüberstellung der sogenannten Leistungsgruppen der Arbeitnehmer im Nominallohnindex betrachtet werden. Er wird fortlaufend berechnet auf der Grundlage der Vierteljährlichen Verdiensterhebung (vergleiche Tabelle 3).

Tabelle 3: Nominallohnindex der Bruttomonatsverdienste aller Arbeitnehmer im Land Bremen

Leistungsgruppen	2012	2013	2014	2015	2016	2017
LG 1	100,0	97,9	100,4	102,2	103,5	110,0
LG 2	100,0	101,9	103,6	107,6	109,5	113,9
LG 3	100,0	102,7	104,7	106,8	108,3	112,6
LG 4	100,0	100,9	101,7	104,0	107,2	112,2
LG 5	100,0	109,4	111,0	114,3	118,3	123,9
LG 4-5	100,0	103,0	103,9	106,5	109,9	115,0
LG 2-5	100,0	102,5	104,2	107,1	109,0	113,4

Anmerkung: Leistungsgruppe 1: Arbeitnehmer/-innen in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Leistungsgruppe 2: Arbeitnehmer/-innen mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten. Leistungsgruppe 3: Arbeitnehmer/-innen mit schwierigen Fachtätigkeiten; Leistungsgruppe 4: Angelernte Arbeitnehmer/-innen mit überwiegend einfachen Tätigkeiten; Leistungsgruppe 5: Ungelernte Arbeitnehmer/-innen mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen.

Im Zeitraum 2012 bis 2017 sind die Nominallöhne in etwa gleichmäßig über alle Leistungsgruppen gestiegen. Eine Ausnahme bildet Leistungsgruppe 5 (ungelernte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer). Insbesondere zwischen 2012 und 2013 stieg der Nominallohnindex in dieser Leistungsgruppe besonders stark an (9,4 Prozent).

8. Wie hat sich in den Jahren 2012 bis 2017 der Anteil des Niedriglohnssektors im Land Bremen entwickelt?

Dem Senat liegen keine Informationen zur angemessenen Beantwortung der Frage vor. Eine Auswertung auf Grundlage der Verdienststrukturerhebung ist aufgrund der Komplexität des Datensatzes im Rahmen der Anfrage nicht durchzuführen.

9. Wie hat sich in den Jahren 2012 bis 2017 der Lohnabstand zwischen Männern und Frauen (Gender Pay Gap) entwickelt? Bitte angeben für Bund, Land Bremen und beide Stadtgemeinden.

Der unbereinigte Gender Pay Gap (GPG) wird aus der Verdienststrukturerhebung errechnet und durch die Vierteljährliche Verdiensterhebung fortgeschrieben (siehe Tabelle 4). Der GPG ist wie folgt definiert: „Der Gender Pay Gap ist die Differenz des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes der Männer und Frauen im Verhältnis zum Bruttostundenverdienst der Männer.“¹ Für die Stadtgemeinden liegen keine Daten zur Frage vor.

Tabelle 4: Unbereinigter GPG (Prozent)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bremen	27	25	25	24	23	23
Bund	23	22	22	22	21	21

Seit dem Jahr 2012 ist der unbereinigte GPG sowohl in Bremen als auch im Bundesschnitt gesunken. Im Jahr 2017 lag der unbereinigte GPG in Bremen bei 23,0 Prozent, während der Lohnabstand zwischen Männern und Frauen im Bundesschnitt rund 21,0 Prozent betrug.

Der bereinigte GPG wird auf Basis der Verdienststrukturerhebung 2014 (einzig verfügbares Datum) ausgewiesen (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Bereinigter Gender Pay Gap (Prozent), alle Beschäftigten

	2014
Bremen	
Bund	5,6

Der bereinigte GPG berücksichtigt strukturelle Gründe für die unterschiedlichen Bruttostundenverdienste zwischen Männern und Frauen. Danach waren die wichtigsten Gründe für die Differenzen der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste zwischen Männern und Frauen:

- Unterschiede in den Branchen und Berufen, in denen Frauen und Männer tätig sind,
- ungleich verteilte Arbeitsplatzanforderungen hinsichtlich Führung und Qualifikation,
- ein höherer Anteil an Teilzeitbeschäftigung oder geringfügiger Beschäftigung von Frauen.²

¹ Statistisches Bundesamt, Drei Viertel des Gender Pay Gap lassen sich mit Strukturunterschieden erklären, Pressemitteilung 14.03.2017, 094/17.

² Ebd.

10. Wie hat sich in den Jahren 2012 bis 2017 die Zahl der Aufstockerinnen/Aufstocker (erwerbstätige SGB-II-Leistungsbezieherinnen/Leistungsbezieher) im Land Bremen entwickelt? Bitte in absoluten Zahlen und als Anteil an allen SGB-II-Leistungsbezieherinnen/Leistungsbezieher.

Die Beantwortung der Frage basiert auf den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit. Danach hat die Anzahl der Leistungsberechtigten³ zwischen 2012 und 2017 zugenommen, während die Anzahl der erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (erwerbstätige ELB) abgenommen hat (siehe Tabelle 5). Entsprechend ist der Anteil der erwerbstätigen ELB an den Leistungsberechtigten im gleichen Zeitraum von rund 21,0 Prozent auf 18,0 Prozent gesunken.

Tabelle 5: Leistungsberechtigte und erwerbstätige ELB, Bremen, 2012 bis 2017 (Jahreswerte)⁴

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Leistungsberechtigte (LB)	90.560	91.619	92.552	95.972	98.060	101.782
Erwerbstätige ELB	19.038	19.056	19.252	19.024	18.396	18.329
ELB /LB (%)	21,02	20,80	20,80	19,82	18,76	18,01

11. Wie hat sich die durchschnittliche Rentenhöhe (Altersrente) beim Eintritt in die Rente im Land Bremen 2012 bis 2017 entwickelt? Bitte auch nach Männern und Frauen differenzieren.

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der Statistik der Deutschen Rentenversicherung.⁵ In Bremen hat sich der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei Eintritt – Rente wegen Alters – zwischen 2012 und 2017 von rund 731 Euro auf 863 Euro erhöht (siehe Tabelle 6). Dies entspricht einer Steigerung von rund 132 Euro beziehungsweise rund 18,0 Prozent.

Tabelle 6: Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag bei Eintritt 2012 bis 2017, Rente wegen Alters, Bremen

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Rentenzahlbetrag (Euro)	731,15	745,43	756,17	806,80	827,08	862,93

Im gleichen Zeitraum sind die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge für Männer bei Renteneintritt in Bremen um rund 112 Euro (12,1 Prozent) beziehungsweise für Frauen um rund 169 Euro (31,3 Prozent) gestiegen (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag bei Eintritt 2012 bis 2017, Rente wegen Alters, Männer und Frauen, Bremen (Euro)

	Männer	Frauen
2012	921,39	540,07
2013	927,13	560,83
2014	968,99	556,44
2015	997,99	641,72
2016	986,56	685,06
2017	1.033,78	709,18

³ Anmerkungen: Als Leistungsberechtigte (LB) werden Personen in Bedarfsgemeinschaften verstanden, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben.

⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005), Nürnberg, September 2018, eigene Berechnungen.

⁵ Deutsche Rentenversicherung, Sonderauswertung für den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, 4. Oktober 2018.

12. Wie hat sich die durchschnittliche Rentenhöhe (Altersrente, nur im Inland Wohnende) beim Eintritt in die Rente bundesweit 2012 bis 2017 entwickelt? Bitte auch nach Männern und Frauen differenzieren.

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der Statistik der Deutschen Rentenversicherung. In Deutschland hat sich der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei Eintritt – Rente wegen Alters – zwischen 2012 und 2017 von rund 756,55 Euro auf 901,60 Euro erhöht (siehe Tabelle 8). Dies entspricht einer Steigerung von rund 145 Euro beziehungsweise rund 19,1 Prozent.

Tabelle 8: Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag bei Eintritt 2012 bis 2017, Rente wegen Alters, Deutschland - nur im Inland Wohnende

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Rentenzahlbetrag (Euro)	756,55	774,43	779,09	838,82	867,29	901,60

Im gleichen Zeitraum sind die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge für Männer bei Renteneintritt in Deutschland um rund 126 Euro (13,2 Prozent) beziehungsweise für Frauen um rund 181 Euro (32,5 Prozent) gestiegen (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag bei Eintritt 2012 bis 2017, Rente wegen Alters, Männer und Frauen, Deutschland - nur im Inland Wohnende

	Männer	Frauen
2012	960,45	555,86
2013	968,94	568,08
2014	1.018,93	547,02
2015	1.047,59	651,63
2016	1.049,96	703,43
2017	1.086,76	736,53

13. Wie hat sich der Anteil der tarifgebundenen Arbeitsverhältnisse in den letzten zehn Jahren entwickelt
- in Deutschland,
 - im Land Bremen?

Der Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit Tarifbindung ist sowohl in Bremen als auch in Deutschland nach IAB-Betriebspanel⁶ im Zeitraum zwischen 2007 und 2017 gesunken (siehe Tabelle 10). Der Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit Tarifbindung lag in Bremen im Jahr 2017 mit 55,0 Prozent ein Prozentpunkt über dem Anteil in Deutschland (54,0 Prozent).

Tabelle 10: Anteil Beschäftigte in Betrieben mit Tarifbindung (%)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bremen	65	69	67	64	65	62	57	58	60	58	55
Deutschland	62	61	62	60	59	58	58	58	57	56	54

14. Wie hat sich in Deutschland die Zahl der Allgemeinverbindlichkeitserklärungen von Tarifverträgen in den letzten zehn Jahren entwickelt? Wie

⁶ Das IAB-Betriebspanel ist eine repräsentative Arbeitgeberbefragung, die durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) durchgeführt wird.

viele auf Landesebene für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge gibt es derzeit im Land Bremen?

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der Liste der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Bestand an allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen hat sich von 454 im Jahr 2007 auf 444 im Jahr 2016 (letzter verfügbarer Stand, jeweils 1. Januar) verringert.

Derzeit gibt es neun aktuell gültige und auf Landesebene allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge im Land Bremen.

15. Wie hat sich durch die 2017 erfolgte Aussetzung eines eigenständigen Landesmindestlohns die Arbeitsweise der Sonderkommission Mindestlohn verändert?

Die Koppelung des Landesmindestlohnes an den Bundesmindestlohn hat auf die Arbeitsweise der Sonderkommission Mindestlohn keine besonderen Auswirkungen. Der Tätigkeitsschwerpunkt der Sonderkommission Mindestlohn sind Bauaufträge, bei denen in aller Regel aufgrund der Günstigkeitsregelung entweder die im Bundesland Bremen ortsüblichen Tariflöhne oder aber die bundesweit geltenden Mindest- und Tariflöhne die absolute Lohnuntergrenze markieren (siehe dazu ergänzend bereits die Antwort auf Frage Nr. 5).

Bei Dienstleistungsaufträgen kommt dem Landes- und Bundesmindestlohn als absolute Lohnuntergrenze demgegenüber häufiger eine eigenständige Bedeutung zu, wobei für einzelne Branchen (wie zum Beispiel in der Gebäudereinigung) bereits bundesweit geltenden Mindest- und Tariflöhne oberhalb des Landes- und Bundesmindestlohns existieren. Diese Lohnuntergrenze wird von der Sonderkommission Mindestlohn als Prüfungsmaßstab zugrunde gelegt, wobei es für den Ablauf des Verfahrens dann keinen nennenswerten Unterschied macht, ob dieser Maßstab dem Bundesmindestlohn entspricht oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften ein höherer Maßstab anzulegen ist.

16. Wie bewertet der Senat die derzeitige Höhe des bundesweiten Mindestlohns?
17. Entgegen der ursprünglichen Absicht, einen unabhängigen Anpassungsmodus vorzusehen, ist die Höhe des Landesmindestlohns im Land Bremen ab 2015 faktisch politisch festgesetzt worden. Wie bewertet der Senat die möglichen Anpassungsverfahren
- a) durch eine Kommission,
 - b) durch jährliche Anpassungsgesetzgebung,
 - c) durch Bindung des Mindestlohns an die unterste Einstufung im öffentlichen Dienst,
 - d) durch Bindung der Anpassung des Mindestlohns an die Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst, d.h. die Tarifsteigerung?

18. Plant der Senat, in der derzeitigen Legislaturperiode noch Änderungen am Landesmindestlohngesetz oder andere Initiativen zum Mindestlohn vorzunehmen beziehungsweise der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung vorzulegen?

Die Fragen 16 bis 18 beantwortet der Senat gemeinsam wie folgt:

Der Senat prüft gegenwärtig, ob die Koppelung des Landes- an den Bundesmindestlohn bestehen bleiben soll.